

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 499/08 B

L 13 R 3035/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 RA 2245/02 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. September 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 2.9.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 15.1.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein vorgebrachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird - wie vorliegend - eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 2, § 136 Abs 1 Nr 6 SGG. Das Urteil des LSG sei nicht ausreichend begründet worden. Das LSG habe sich im Rahmen seiner Urteilsbegründung nicht mit der von ihr in der Beschwerdebegründung zitierten Aussage des berufskundlichen Sachverständigen K. in dessen Gutachten vom 16.5.2008 auseinandergesetzt. Es hätte ausführlich begründen müssen, warum es seiner Ansicht nach für sie trotz der erheblichen qualitativen Einschränkungen und den Ausführungen im berufskundlichen Gutachten genügend Arbeitsplätze in dem bisher von ihr ausgeübten Beruf gäbe. Eine solche Begründung lasse das angefochtene Urteil vermissen. Hätte das LSG sich eingehend mit dem berufskundlichen Gutachten des Herrn K. auseinandergesetzt, wäre es zu dem Ergebnis gekommen, dass in ihrem Fall von einer Verschlossenheit des Arbeitsmarktes auszugehen sei.
- 6 Die Klägerin hat den von ihr gerügten Verfahrensverstoß des Begründungsmangels iS der § 128 Abs 1 Satz 2, § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht hinreichend dargetan. Dass das Berufungsurteil zur Begründung der Entscheidung, dass bei ihr eine rentenberechtigte Erwerbsminderung nicht vorliegt, gar keine Begründung enthalte, behauptet die Klägerin nicht. Eine Entscheidung



ist jedoch nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurz fasst und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, behandelt hat (*Senatsbeschluss vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B, Juris RdNr 7; BSGE 76, 233, 234 = SozR 3-1750 § 945 Nr 1*). Die Begründungspflicht ist selbst dann nicht verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts sachlich unvollständig, oberflächlich, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (*vgl Senatsbeschluss vom 22.1.2008 aaO; BSG vom 23.3.1999 - B 4 RA 165/98 B, Juris RdNr 6; BSG vom 24.2.1998 - B 9 SB 40/9 B, Juris RdNr 3*). Dass ein Fall des vollständigen Fehlens der Gründe in Bezug auf die Beweiswürdigung vorläge, trägt die Klägerin nicht vor. Sie behauptet noch nicht einmal, das LSG-Urteil behandele das Gutachten Kitzig nicht.

- 7 Vielmehr rügt die Klägerin mit ihrem Vorbringen, das LSG habe sich nicht "eingehend" mit dem Gutachten auseinandergesetzt, im Kern eine unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG; das LSG hätte die Ausführungen des berufskundlichen Sachverständigen Kitzig zu Grunde legen und damit zu einem für sie günstigeren Ergebnis kommen müssen. Dieser Vortrag eröffnet die Revisionsinstanz aber nicht; denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

